

Statuten des CCS Zürich



*Aus Gründen der einfacheren Schreibweise wird für Personen beider Geschlechter die männliche Form verwendet.

Art. 1 Bezeichnung und Sitz

Der CCS Zürich ist im Sinne von Art. 26 der Statuten des Cruising Clubs der Schweiz (nachstehend CCS genannt) vom 26.11.2016 eine Regionalgruppe des CCS. Der CCS Zürich ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Das LOGO des CCS Zürich versinnbildlicht den rechtlichen Status folgendermassen:



Vereinsadresse des CCS Zürich ist folgende: **CCS Zürich, CH-8000 Zürich.**

Art. 2 Zweck

Der CCS Zürich verfolgt die Ziele des CCS, wie diese in Art. 3, 4 und 26 der Statuten des CCS umschrieben sind. Der CCS Zürich unternimmt, was seinen Mitgliedern dient.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Der CCS Zürich setzt sich aus Aktivmitgliedern und Gönnern zusammen. Aktivmitglieder des CCS Zürich können nur Aktivmitglieder des CCS sein.

² Die Kategorie Aktivmitglieder setzt sich zusammen aus

- Einzelmitgliedern,
- Paaren (Ehepaaren bzw. Lebenspartnern, die im gleichen Haushalt leben),
- Junioren* (Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Altersjahr) und
- Ehrenmitgliedern.

³ Gönner können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des CCS Zürich unterstützen, aber nicht Aktivmitglieder des CCS sein wollen. Sie werden zu den Aktivitäten inkl. der Generalversammlung eingeladen, besitzen aber keine Aktivmitgliedschaftsrechte wie etwa das Stimm- und Wahlrecht.

⁴ Beitritt zum und Austritt aus dem Verein sind jederzeit möglich. Der Beitritt erfolgt in der Regel über das online-Anmeldetool des CCS. Der Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres hat schriftlich zu erfolgen. Der Beitrag für das Austrittsjahr ist zu bezahlen.

⁵ Mitglieder des CCS werden dann Mitglieder des CCS Zürich, wenn sie sich für eine Mitgliedschaft im CCS Zürich anmelden und die entsprechenden Beitragspflichten erfüllen.

⁶ Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem CCS Zürich nicht nachkommen oder gegen die Interessen des CCS handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen derartige Entscheide kann bei der Generalversammlung Rekurs eingereicht werden.

⁷ Auf Antrag des Vorstandes des CCS Zürich kann die Generalversammlung eine Person zum Ehrenmitglied ernennen, wenn sie sich um den CCS Zürich besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 4 Finanzen

Die Aktivitäten des CCS Zürich werden finanziert durch

¹ Jahresbeiträge der Aktivmitglieder,

² Überschüsse aus Kursen und anderen Veranstaltungen,

³ Gönnerbeiträge, Spenden, Legate und andere Zuwendungen.

⁴ Der CCS Zürich haftet nur mit eigenem Vermögen für seine Verbindlichkeiten. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

⁵ Der CCS Zürich und seine Vereinsmitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des CCS.

⁶ Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 5 Organisation

Die Organe des CCS Zürich sind

¹ die Generalversammlung,

² der Vorstand,

³ die Kontrollstelle.

Art. 6 Die ordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im letzten Quartal des Jahres statt. Die Einladung dazu muss mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen. In der Regel geschieht dies mit dem Jahresbericht. Dies kann über eine Publikation auf der Homepage, mit einem E-Mail oder postalisch geschehen.

² In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung schriftlich durchgeführt werden (z.B. 2020 wegen Covid-19).

³ Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind entweder schriftlich 7 Tage vor der Generalversammlung beim Captain einzureichen oder sie können mündlich an der Generalversammlung gestellt werden. Den Teilnehmenden ist es vorbehalten, einen Aufschub der Entscheidung auf die folgende Generalversammlung zu verlangen. Dieser muss von der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

⁴ Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b) Abnahme der Jahresberichte des Captains und des Ausbildungschefs,
- c) Abnahme der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Captains, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren,
- f) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- g) Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern,
- h) Rekurse gemäss Art. 3 Ziff. 6,
- i) Statutenänderungen,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern des CCS Zürich.

⁵ Die ordentliche Generalversammlung ist dann beschlussfähig, wenn sie nach den Vorschriften der Statuten einberufen wurde.

⁶ Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen durch Handerheben. Sie kann geheim durchgeführt werden, wenn dies zuvor beantragt und in offener Abstimmung beschlossen wurde. Es zählt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Captain den Stichentscheid.

⁷ Eine ausserordentliche Generalversammlung findet dann statt, wenn sie vom Vorstand oder einem Zehntel der Aktivmitglieder beantragt wird. Sie kann über alle Traktanden gemäss Ziffer 6.3, sowie über eine allfällige Auflösung des CCS Zürich Beschluss fassen. Die Einladung dazu erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

⁸ Die Generalversammlung wird vom Captain oder seiner Stellvertretung geleitet. Es wird ein Protokoll geführt. Die Versammlung wählt die Stimmzählenden.

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand des CCS Zürich besteht aus dem Captain und 2 bis 8 weiteren Aktivmitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig.

² Jährlich wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Captains selbst. Die folgenden Aufgaben sind in der Regel zu verteilen:

⁴ Vice-Captain, Stellvertretung des Captains,

⁵ Aktuar,

⁶ Betreuer der IT,

⁷ Kassier,

⁸ Ausbildungschef,

⁹ Eventmanager,

¹⁰ Redaktor Jahresberichte und

¹¹ Redaktor Themenabende und Events.

¹² Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben. Die Einrichtung neuer Aufgabenbereiche durch den Vorstand ist jederzeit möglich.

¹³ Anfangs des Geschäftsjahres vereinbart der Captain mit dem Vorstand die verbindlichen Sitzungstermine. Es sind mindestens zwei Vorstandssitzungen pro Jahr abzuhalten. Die Sitzungen können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Der Captain oder seine Stellvertretung lädt den Vorstand mindestens eine Woche vor der Sitzung elektronisch oder telefonisch ein. Videokonferenzen, die so eingerichtet sind, dass allen Vorstandsmitgliedern eine Teilnahme möglich ist, können übliche Vorstandssitzungen ersetzen.

¹⁴ Der Captain oder seine Stellvertretung vertritt den CCS Zürich nach aussen. Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Er arbeitet das Club-Programm aus, bestätigt die vom Ausbildungschef rekrutierten Ausbilder, bestellt Kommissionen und Arbeitsgruppen und ernennt deren Mitglieder.

¹⁵ Der Captain oder sein Stellvertreter führen die Vorstandssitzungen. Beschlussfähig ist der Vorstand dann, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Captain den Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Vorstandes erstellt der Aktuar ein Protokoll.

¹⁶ Der Vorstand kann spezielle Aufgaben wie z.B. die Betreuung der IT entschädigen.

¹⁷ Der Vorstand kann über maximal 5% des Vereinsvermögens für nicht budgetierte Ausgaben verfügen.

¹⁸ Die Mitgliederbeiträge der Vorstandsmitglieder werden während der Zeit ihrer Tätigkeit im Vorstand aus der Vereinskasse beglichen.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt für den CCS Zürich sind der Captain und der Vice-Captain gemeinsam oder jeder von beiden, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Es gilt die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

² Der Vorstand kann dem Kassier und/oder dem Ausbildungschef für die Führung der Konti des CCS Zürich die Einzelunterschriftsberechtigung erteilen.

Art. 9 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei für je zwei Jahre gewählten Rechnungsrevisoren, wobei abwechselnd jedes Jahr nur ein Revisor gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber der Generalversammlung Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit in das Rechnungswesen Einsicht zu nehmen.

Art. 10 Allgemeines

¹ Das Geschäftsjahr des CCS Zürich dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

² Für Statutenänderungen und die Auflösung des CCS Zürich gelten die Bestimmungen der Statuten des CCS sinngemäss.

³ Das bei einer Auflösung eventuell verbleibende Vermögen des CCS Zürich wird vom CCS während 5 Jahren treuhänderisch verwaltet, zuhanden einer allenfalls neu zu gründenden Nachfolgeorganisation in der Region Zürich. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist fällt das ganze Vermögen an den CCS.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden im November 2020 durch die ordentliche Generalversammlung des CCS Zürich verabschiedet und vom Zentralvorstand des CCS genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 04.02.2015 und treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Captain

Der Aktuar



Zürich, 1. Januar 2022